OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700723/2/ER

Datum:
Linz, 10. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des S T, H, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. Juni 2020, GZ: BHLL/920100099251/20, wegen Übertretung des Meldegesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen, mit der Maßgabe, dass die übertretene Norm „§ 3 Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 – MeldeG) BGBl. Nr. 9/1992 idF BGBl. I Nr. 104/2018“ und die Strafnorm „§ 22 Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 – MeldeG) BGBl. Nr. 9/1992 idF BGBl. I Nr. 120/2016“ lautet.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. Juni 2020, GZ: BHLL/920100099251/20, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Meldegesetzes 1991 (MeldeG) wie folgt vorgeworfen:

„Datum/Zeit: 14.02.2020-24.05.2020
Ort: S, H
Durch einen Bericht der Gemeinde S vom 2.4.2020 und durch Abfragen im Zentralen Melderegister wurde von hs. Behörde festgestellt, dass Sie Ihre Unterkunft in S, H, zumindest von 14.2.2020 bis 24.5.2020 beim Meldeamt abmeldeten, obwohl Sie die Unterkunft an der oa. Adresse nie aufgegeben haben.
Wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, hat sich innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden.“

Der Bf habe dadurch § 3 Abs. 1 iVm § 22 Abs. 1 Z 3 Meldegesetz 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1991 [Anm.: richtig 1992], i.d.g.F. verletzt. Gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 Meldegesetz 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1991 [Anm.: richtig 1992], i.d.g.F. werde eine Geldstrafe von 100 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 46 Stunden verhängt. Ferner habe der Bf einen Kostenbeitrag von 10 Euro zu zahlen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er ausführte, dass er das Straferkenntnis „nicht annehme“, da er nicht in S ansässig gewesen sei, bzw sich mehr als drei Tage dort aufgehalten habe. Es könne sein, dass er sich einen oder maximal zwei Tage in S aufgehalten habe, bis zur erneuten Anmeldung sei er aber nie länger als zwei Tage dort gewesen. Eine Verpflichtung zur Anmeldung bestehe erst ab drei Tagen. Der Bf beantragte die „Annullierung“ des Straferkenntnisses.

I.3. Mit Schreiben vom 13. Juli 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Der Bf hat eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht beantragt. Auch die belangte Behörde hat in ihrem Vorlageschreiben keinen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt. Die verhängte Geldstrafe beläuft sich auf lediglich 100 Euro. Insofern konnte gemäß

§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf hatte von 23. Dezember 2019 bis 14. Februar 2020 erstmals an der Adresse H, S, seinen Hauptwohnsitz gemeldet. Zuvor war er an dieser Adresse von 16. Juli 2019 bis 23. August 2019 mit Nebenwohnsitz gemeldet. Von 25. Mai 2020 bis 5. Juni 2020 hatte der Bf an dieser Adresse ebenfalls einen Nebenwohnsitz gemeldet, seit 5. Juni 2020 ist er dort mit Hauptwohnsitz gemeldet. In der verfahrensrelevanten Zeit von 14. Februar 2020 bis 24. Mai 2020 war der Bf abgemeldet.

In der Zeit von 14. Februar 2020 bis 24. Mai 2020 hatte der Bf keinen Wohnsitz in Österreich angemeldet.

Am 14. März 2020 wurde der Bf von Organen der PI S angetroffen, als er gemeinsam mit seiner Gattin einen Hund ausführte. Er gab an, bei seinen Kindern zu Besuch und in Tirol gemeldet zu sein.

Am 11. April 2020 traf der erhebende Polizeibeamte der PI S den Bf in S, H, an. Der erhebende Polizeibeamte führte ein Gespräch mit dem Bf. Dieser gab im Zuge des Gespräches an, dass er und seine Ehefrau sich am 14. Februar 2020 von der Adresse in S, H abgemeldet hätten, da sie sich dort „nicht mehr so wohl gefühlt“ hätten. Sie würden beide nur noch zu Besuch kommen, längere Aufenthalte werde es nicht mehr geben. Der Bf sei amtlich in Italien (Meran) gemeldet. Er sei im Februar 2020 nach Wien zur Arbeit geschickt worden, weshalb er von 14. Februar 2020 bis ca Anfang März 2020 in Wien-Schwechat in einem Hotel gemeldet gewesen sei. Anfang März sei er nach Tirol zum Arbeiten zurückgekehrt und habe dort in einem Hotel gewohnt. Dass er und seine Frau am 14. März 2020 in S angetroffen worden seien, habe den Grund, dass sie bei den Kindern auf Besuch gewesen seien. Es sei dann leider die allgemein bekannte „Corona-Problematik“ ins Land gezogen und sie beide hätten deswegen auch seit 14. März 2020 nicht mehr zurück nach Tirol und schon gar nicht zurück nach Italien gekonnt. Tirol sei ja in Quarantäne und die Zustände in Italien brauche er nicht zu beschreiben. Jedenfalls hätten sie vor, am 14. April 2020 zurück nach Tirol bzw. Italien zu gehen da ja die Beschränkungen aufgrund von Covid-19 ab Dienstag gelockert würden.

Am 12. April 2020 kontaktierte der Bf telefonisch die PI S, da er einen Geländewagen vor dem Haus H, S, wahrgenommen habe, dessen Lenker Fotos von diesem Haus gemacht habe.

Am 14.5.2020 wurde der Bf als Lenker des KFZ Peugeot mit dem KZ: x von Organen der Straßenaufsicht kontrolliert und wegen Begehung verschiedener Delikte der StVO, des KFG, des FSG und des SPG angezeigt.

II.1. Die Zeiten der Meldung bzw. Abmeldung unter der Adresse in S, H, ergeben sich aus einer im Akt der belangten Behörde befindlichen Abfrage des Zentralen Melderegisters. Unzweifelhaft steht somit fest, dass der Bf in der Zeit von 14. Februar 2020 bis 24. Mai 2020 in Österreich nicht behördlich gemeldet war.

Dass sich der Bf am 14. März 2020 um 08:55 Uhr in S aufgehalten hat, ergibt sich aus dem Bericht bzw. aus der Anzeige der PI S, GZ: PAD/20/00556265/001/VStV. Demnach befand sich der Bf auf einem Spaziergang mit seiner Gattin und einem Hund. In Anbetracht der Uhrzeit und der Reisedauer von Südtirol nach S sowie der geltenden Einreisebestimmungen ist davon auszugehen, dass der Bf auch von 13. März 2020 auf 14. März 2020 dort genächtigt hat.

Das Antreffen des Bf in S am 11. April 2020 und dessen Angaben im Gespräch mit den einschreitenden Beamten ergeben sich aus dem Bericht der PI S, GZ: PAD/20/00651515/001/VW.

Dass der Bf am 12. April 2020 eigene Wahrnehmungen vor dem Haus H, S, anzeigte, ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Aktenvermerk der PI S, GZ: PAD/20/00662480/001/VW.

Dass der Bf am 14. Mai 2020 in S angetroffen worden ist, ergibt sich aus den entsprechenden Anzeigen der PI S, GZ: PAD/20/00825272/001/VStV.

II.2. Die Zeiten, zu denen der Bf in S, H, angetroffen wurde, liegen in einem Zeitraum, in dem aufgrund der Corona-Pandemie mit Verordnung geregelte, restriktive Einreisebestimmungen – insbesondere auch aus Italien – galten.

Die Verordnung BGBl. II Nr. 87/2020 vom 10. März 2020 betraf zunächst die Einreise aus Italien, wurde mit BGBl. II Nr. 92/2020 vom 13. März 2020 auf die Einreise aus der Schweiz und Liechtenstein erweitert und schließlich mit BGBl. II Nr. 104/2020 vom 18. März 2020 neuerlich erweitert auf Deutschland, Ungarn und Slowenien. Mit BGBl. II Nr. 149/2020 vom 9. April 2020 wurde diese Verordnung für die Einreise aus Nachbarstaaten novelliert.

Am 14. März 2020 galten folgende Einreisebestimmungen:
Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Maßnahmen bei der Einreise aus Italien, der Schweiz und Liechtenstein, BGBl. II Nr. 87/2020 regelte:

„§ 1 (1) Personen, die von Italien nach Österreich einreisen wollen, haben ein ärztliches Zeugnis (in deutscher, englischer oder italienischer Sprache beispielsweise entsprechend den Anlagen A, B und C) über ihren Gesundheitszustand mit sich zu führen und vorzuweisen, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ ist. Das ärztliche Zeugnis darf bei der Einreise nicht älter als vier Tage sein.
(2) Personen, die ein Zeugnis nach Abs. 1 nicht vorlegen können, ist die Einreise zu verweigern.
§ 2 Abweichend von § 1 ist Personen erlaubt, nach Österreich einzureisen, die österreichische Staatsbürger sind, oder die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, und sich zu einer unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichten und dies mit ihrer eigenhändigen Unterschrift bestätigen. Im Falle, dass ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, kann die Heimquarantäne beendet werden.
[...]“

Am 11. und 12. April 2020 galten folgende Einreisebestimmungen:
Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Maßnahmen bei der Einreise aus Nachbarstaaten, BGBl. II Nr. 87/2020 idF BGBl. II Nr. 149/2020 regelte:

„§ 1 (1) Personen, die von Italien, Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien nach Österreich einreisen wollen, haben ein ärztliches Zeugnis (in deutscher, englischer, italienischer oder französischer Sprache beispielsweise entsprechend den Anlagen A, B, C und D) über ihren Gesundheitszustand mit sich zu führen und vorzuweisen, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ ist. Das ärztliche Zeugnis darf bei der Einreise nicht älter als vier Tage sein.
(2) Personen, die ein Zeugnis nach Abs. 1 nicht vorlegen können, ist die Einreise zu verweigern.
§ 2 Abweichend von § 1 ist Personen erlaubt, nach Österreich einzureisen, die österreichische Staatsbürger sind, oder die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, und sich zu einer unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichten und dies mit ihrer eigenhändigen Unterschrift bestätigen. wenn ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, kann die 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne beendet werden.
[...]“

Am 14. Mai 2020 galten folgende Einreisebestimmungen:
Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Maßnahmen bei der Einreise aus Nachbarstaaten, BGBl. II Nr. 87/2020 idF BGBl. II Nr. 195/2020 regelte:

„§ 1 (1) Diese Verordnung regelt gesundheits- bzw. sanitätspolizeiliche Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 anlässlich der Einreise in das Bundesgebiet auf dem Landweg zu treffen sind.

(2) Die Einreise von Personen nach Österreich ist zu gestatten, sofern dies aufgrund direkt anwendbarer verfassungs- und unionsrechtlicher Vorschriften zwingend zu ermöglichen ist.
§ 1a (1) Personen, die aus Nachbarstaaten nach Österreich einreisen wollen, haben ein ärztliches Zeugnis (in deutscher, englischer, italienischer oder französischer Sprache beispielsweise entsprechend den Anlagen A, B, C und D) über ihren Gesundheitszustand mit sich zu führen und vorzuweisen, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ ist. Das ärztliche Zeugnis darf bei der Einreise nicht älter als vier Tage sein.
(2) Personen, die ein Zeugnis nach Abs. 1 nicht vorlegen können, ist die Einreise zu verweigern.
§ 2 (1) Abweichend von § 1 ist Personen erlaubt, nach Österreich einzureisen, die österreichische Staatsbürger sind, oder die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, und sich zu einer unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichten und dies mit ihrer eigenhändigen Unterschrift bestätigen. Wenn ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, kann die 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne beendet werden.
(2) Abweichend von Abs. 1 ist es Saisonarbeitskräften im Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft sowie Pflege- und Gesundheitspersonal erlaubt, nach Österreich auf dem Schienenweg oder mit dem Bus einzureisen, sofern der Zug ohne weitere planmäßige Haltestellen vom Ausgangsbahnhof zum inländischen Endbahnhof geführt wird oder der Bus direkt vom Ausgangspunkt zum Endpunkt ohne weiteren planmäßigen Halt fährt. Diese Personen sind nach der Einreise nach Österreich verpflichtet, unverzüglich eine 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne anzutreten und dies mit einer eigenhändigen Unterschrift zu bestätigen.Wenn ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, kann die 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne beendet werden.
(3) Können die in Abs. 2 genannten Personen eine Heimquarantäne nicht antreten, haben sie eine Bestätigung der Verfügbarkeit einer geeigneten Unterkunft für die Dauer der 14-tägigen Quarantäne nachzuweisen, deren Kosten sie selbst oder ein Dritter zu tragen haben. Wenn ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, kann die 14-tägige Quarantäne beendet werden.
[...]“

Zusammengefasst sahen diese Bestimmungen vor, dass es Personen erlaubt ist, nach Österreich einzureisen, die österreichische Staatsbürger sind, oder die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, und sich zu einer unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichten und dies mit ihrer eigenhändigen Unterschrift bestätigen. Wenn ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, kann die 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne beendet werden.

Dass unter diesen Umständen – wie vom Bf behauptet – eine wiederholte Ausreise von Österreich nach Italien bzw. Einreise von Italien nach Österreich stattgefunden haben soll, erscheint für das erkennende Gericht ausgeschlossen; insbesondere nämlich auch im Hinblick darauf, dass es sich bei dem relevanten Zeitraum genau

um jenen Zeitraum handelte, in dem Österreich und Italien am stärksten von der Corona-Pandemie betroffen waren.

Aber auch ohne Einreisebeschränkungen erscheint der Reiseaufwand sowohl im Hinblick auf die Reisedauer und -strecke von Tirol bzw Südtirol für einen Aufenthalt in S von einem oder zwei Tagen oder wie auch vom Bf vorgebracht wurde, von einigen Stunden, wenig glaubhaft.

Bei Abfrage von verschiedenen Reiserouten auf „Google Maps“ ergibt sich ein Zeitaufwand von mindestens 4 Stunden und 53 Minuten für eine Strecke von 464 km bis zu 6 Stunden und 22 Minuten für eine Strecke von 622 km von 4490 S nach Meran. Schon aus der Aussage des Bf vom 11. April 2020 ergibt sich, dass aufgrund der „Corona-Krise“ eine Reise nach Italien ausgeschlossen war.

In seiner Stellungnahme vom 15. Juni 2020 gab der Bf jedoch an, er habe sich nur sporadisch in Saufgehalten, nämlich nur einen oder zwei Tage, danach sei er wieder nach Südtirol gereist oder nach Wien oder Tirol, um dort zu arbeiten. Dem widersprechend gab der Bf in seinem Einspruch gegen die dem angefochtenen Straferkenntis vorangegangene Strafverfügung an, er habe sich im besagten Zeitraum nur ein paar Stunden, aber niemals mehrere Tage in S aufgehalten. Ein weiterer Widerspruch ergibt sich aus den Angaben des Bf vom 11. April 2020, wonach er und seine Gattin sich am 14. Februar 2020 von ihrem Wohnsitz in S abgemeldet hätten, da sie sich dort „nicht mehr so wohl gefühlt“ hätten, weshalb er in Italien amtlich gemeldet sei. Unmittelbar darauf hielt er jedoch fest, er sei von 14. Februar 2020 bis ca Anfang März 2020 in Wien-Schwechat in einem Hotel aufhältig gewesen, da er nach Wien zum Arbeiten geschickt worden sei. Die Motivation des Bf, S am 14. Februar 2020 zu verlassen, ist daher in der Wahrnehmung einer dienstlichen Verpflichtung begründet. Seinen darauffolgenden behaupteten Aufenthalt in Tirol begründete der Bf ebenfalls mit dienstlichen Verpflichtungen. Ferner ist aus diesen Angaben des Bf zu schließen, dass er im Zeitraum zwischen 14. Februar 2020 und Mitte März 2020 aufgrund dieser beruflichen Tätigkeiten und seiner behaupteten Aufenthalte in Wien und Tirol in Meran nicht gewohnt haben kann, zumal er selbst vorbrachte, sich dort nicht aufgehalten zu haben.

Vor allem waren die Angaben, der Bf würde sich jeweils nur für ein paar Stunden bzw maximal zwei Tage in S aufhalten, schon unter normalen Umständen – also ohne „Corona-Krise“ – wenig plausibel, dies alleine schon aufgrund der dafür erforderlichen Wegstrecke und Fahrzeit von Tirol bzw Südtirol nach St. Florian.

Mit der Aussage, er halte sich immer nur für mehrere Stunden bzw maximal zwei Tage in S auf, steht ferner seine Angabe vom 11. April 2020 in Widerspruch, wonach er und seine Gattin seit 14. März 2020 aufgrund der herrschenden Pandemie nicht zurück nach Tirol bzw. Italien gekonnt hätten.

Aufgrund dieser nicht aufklärbaren Widersprüche erweisen sich die Behauptungen des Bf als wenig glaubwürdig.

III. § 1 Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 – MeldeG) BGBl. Nr. 9/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2018 lautet:

„§ 1.
(1) Unterkünfte sind Räume, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden.
(2) [...]
(3) Beherbergungsbetriebe sind Unterkunftsstätten, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind. Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenplätze sowie Schutzhütten gelten als Beherbergungsbetriebe.
(4) [...]
(5) [...]
(5a) [...]
(6) Ein Wohnsitz eines Menschen ist an einer Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dort bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben.
(7) Der Hauptwohnsitz eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.
(8) Für den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen eines Menschen sind insbesondere folgende Kriterien maßgeblich: Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften.
(9) [...]“

§ 3 MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2018, lautet:

„Unterkunft in Wohnungen; An- oder Ummeldung
§ 3 (1) Wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, ist innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden.
[...]“

§ 5 MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016, lautet:

„Unterkunft in Beherbergungsbetrieben

§ 5.

(1) Wer als Gast in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt, hat sich unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 24 Stunden nach dem Eintreffen im Beherbergungsbetrieb anzumelden. Die Anmeldung ist erfolgt, sobald dem Beherbergungsbetrieb Namen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Herkunftsland und Adresse samt Postleitzahl sowie – bei ausländischen Gästen – die Art, die Nummer, das Ausstellungsdatum und die ausstellende Behörde des Reisedokumentes bekannt gegeben wurden und der Meldepflichtige die Richtigkeit der Daten mit seiner Unterschrift bestätigt hat. Sobald die Unterkunft aufgegeben wird, ist der Gast durch einen entsprechenden Eintrag im Gästeverzeichnis abzumelden.

(2) Ungeachtet des Abs. 1 unterliegt der Meldepflicht gemäß §§ 3 f, wer in einem Beherbergungsbetrieb länger als zwei Monate Unterkunft nimmt, spätestens am dritten Tag nach Ablauf der zwei Monate.

[...]“

§ 22 Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 – MeldeG) BGBl. Nr. 9/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016 lautet:

„Strafbestimmungen

§ 22 (1) Wer

1. die ihn treffende Meldepflicht nach den §§ 3, 4, 5 oder 6 nicht erfüllt oder
2. eine Anmeldung vornimmt, obwohl keine Unterkunftnahme erfolgt ist oder
3. eine Abmeldung vornimmt, obwohl die Unterkunft nicht aufgegeben werden soll oder
4. bei einer An-, Ab- oder Ummeldung unrichtige Identitätsdaten (§ 1 Abs. 5) angibt oder
5. als Inhaber eines Beherbergungsbetriebes oder als dessen Beauftragter das Gästeverzeichnis unvollständig befüllt oder sonst gegen die Vorschriften des § 10 verstößt oder
6. als Meldepflichtiger gegen seine Verpflichtung nach § 12 Abs. 1 verstößt oder
7. als Unterkunftgeber gegen seine Verpflichtung nach § 12 Abs. 2 verstößt oder
8. gegen § 16a Abs. 5a verstößt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, zu bestrafen. In Fällen der Z 8 kann neben der Verhängung einer Geldstrafe auch über den Entzug der Abfrageberechtigung gemäß § 16a Abs. 5 für die Dauer von höchstens sechs Monaten erkannt werden, wenn dies erforderlich erscheint, um den Betroffenen von weiteren gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

[...]

(4) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 1 liegt nicht vor, wenn die Behörde von dem Sachverhalt auf Grund einer Mitteilung des Unterkunftgebers gemäß § 8 Abs. 2 Kenntnis erlangt und es sich um einen Verwandten oder Verschwägerten des Unterkunftgebers in auf- oder absteigender Linie, seine Geschwisterkinder oder Personen, die mit ihm noch näher verwandt oder im gleichen Grade verschwägert sind, den anderen Eheteil oder den anderen eingetragenen Partner oder um seine Wahl- und Pflegeeltern

handelt. In diesen Fällen hat der Meldepflichtige die amtlichen Urkunden, die er gemäß § 3 Abs. 2 vorzulegen gehabt hätte, der Meldebehörde für die Anmeldung von Amts wegen binnen drei Tagen nachzubringen; § 15 Abs. 4 gilt.
[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 15. Mai 2002, 97/08/0520, festgehalten, „dass im Sinne des Erkenntnisses vom 5. September 1995, Zl. 94/08/0188, bei Fehlen der Inanspruchnahme aller sonstigen Wohnfunktionen in der bloß regelmäßigen Nächtigung allein, noch keine Unterkunftnahme im Sinne der Meldevorschriften zu erblicken ist (vgl. dazu das Erkenntnis vom 30. September 1991, Zl. 91/19/0195, VwSlg. 13500/A und das Erkenntnis vom 20. Jänner 1993, Zl. 92/01/0557, 0779)“.

In seinem Erkenntnis vom 30. September 1991, 91/19/0195, stellte der Verwaltungsgerichtshof zu den Anforderungen an die „Unterkunftnahme“ Folgendes klar: „Eine Unterkunftnahme liegt nach der hg. Rechtsprechung dann vor, wenn von einer Unterkunft (Wohnung) widmungsgemäßer Gebrauch gemacht wird. Dies wird bei der Unterkunft in einer Wohnung zumeist erst dann der Fall sein, wenn eine Person diese tatsächlich zum Wohnen oder Schlafen benützt. Eine Unterkunftnahme wird daher überall dort anzunehmen sein, wo Räume von einer oder mehreren Personen zur Befriedigung eines, wenn auch nur vorübergehenden, Wohnbedürfnisses tatsächlich benützt werden. Zu den Wohnbedürfnissen muß man aber nicht bloß das Nächtigen, sondern auch das Sichdarinaufhalten, seine Sachen zu verwahren und hievon andere grundsätzlich auszuschließen, zählen. Hingegen setzt die Unterkunftnahme nicht voraus, daß in den jeweiligen Räumen sämtliche Wohnbedürfnisse ständig bzw. ununterbrochen befriedigt werden (vgl. zum Ganzen das hg. Erkenntnis vom 16. Februar 1983, Zlen. 82/01/0096, 0097)“.

Ähnlich entschied der Verwaltungsgerichtshof auch in seinem Erkenntnis vom 14. Oktober 2005, 2004/05/0221: „Die Meldepflicht nach dem Meldegesetz 1991 wird durch die Unterkunftnahme oder Aufgabe der Unterkunft einer Person ausgelöst. Eine Unterkunftnahme liegt dann vor, wenn von einer Unterkunft (Wohnung) ein widmungsgemäßer Gebrauch gemacht wird (vgl. das hg. Erkenntnis vom 23. September 2002, Zl. 2002/05/0834, m.w.N.). Die Meldevorschriften stellen sowohl betreffend das Nehmen als auch die Aufgabe einer Unterkunft auf ein tatsächliches Naheverhältnis bzw. dessen Wegfall des Meldepflichtigen zur Unterkunft ab.“

Für das Entstehen der Meldepflicht ist es grundsätzlich nicht erforderlich, einen Hauptwohnsitz, an dem sich der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen befindet, zu

begründen. Die Meldepflicht gilt sowohl für Hauptwohnsitze als auch für alle anderen Wohnsitze (vgl. Hauer/Keplinger, Meldegesetz, Praxiskommentar, § 2 Anm. 2.)

IV.2. Wie sich aus den obigen Sachverhaltsfeststellungen ergibt, hat sich der Bf in der Zeit von 14. März 2020 bis 14. Mai 2020 bei verschiedenen polizeilichen Kontrollen in Saufgehalten. Er wurde bei unterschiedlichen Tätigkeiten, wie dem Ausführen eines Hundes, Beobachten einer Person und Erstattung einer Anzeige aufgrund dieser Beobachtung und bei einer polizeilichen Kontrolle mit einem KFZ angetroffen. All diese unterschiedlichen Antreffen des Bf lassen darauf schließen, dass er eine dauerhafte Unterkunft unter dieser Adresse niemals aufgegeben hat.

In der Zeit bis 13. Februar 2020 und ab 25. Mai 2020 hatte bzw. hat der Bf an der Adresse in S, H einen Wohnsitz gemeldet. Der Bf hat auch in der dazwischen liegenden Zeit von dort unterschiedlichste Unternehmungen vorgenommen, ebenso war seine Gattin gemeinsam mit ihm dort anwesend. Der Bf hat außerdem angegeben, dass eine Rückkehr nach Tirol bzw. Italien aufgrund der „Corona-Krise“ nicht möglich sei.

IV.2.1. Hinsichtlich des Zeitraums zwischen 14. Februar 2020 und 14. März 2020 gab der Bf an, sich in Wien-Schwechat bzw in Tirol in Hotels aufgehalten zu haben, da er in Wien bzw Tirol einer Beschäftigung nachgegangen sei. Der Bf hat sohin bereits am Tag der Abmeldung seines Wohnsitzes in Sein Hotel in Wien bezogen.

Gemäß den Begriffsbestimmungen des MeldeG (§ 1 Abs 3) sind Beherbergungsbetriebe Unterkunftsstätten, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind. Ein Hotel ist zweifelsohne als Beherbergungsbetrieb iSd MeldeG zu verstehen.
Gemäß § 5 Abs 1 MeldeG hat sich, wer als Gast in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt, unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 24 Stunden nach dem Eintreffen im Beherbergungsbetrieb anzumelden. Erst bei einem zwei Monate übersteigenden Aufenthalt in einem Beherbergungsbetrieb hat sich ein Gast auch gemäß § 3 MeldeG bei der Meldebehörde anzumelden.

Eine Meldung bei der Meldebehörde lag für den Zeitraum, den der Bf in Hotels in Wien und Tirol verbracht hat, in Österreich somit nicht vor. Zumal der Bf in diesem Zeitraum auch keine Unterkunft in Meran genommen bzw dort keinen Wohnsitz faktisch begründet haben kann und er auch nach der Beendigung seiner beruflichen Tätigkeit nicht dort, sondern ab 14. März 2020 bis zumindest zum 14. April 2020 seinen Angaben entsprechend durchgehend wieder in S aufhältig war, wurde durch die vorgebrachte vorübergehende Unterkunftnahme des Bf in Hotels die Unterkunft in S von ihm nicht aufgegeben.

Entgegen seinen Angaben vom 11. April 2020, sofort am 14. April 2020 wieder nach Tirol abzureisen, befand sich der Bf am 14. Mai 2020 immer noch in S, wo er im Zuge einer polizeilichen Kontrolle angehalten wurde. Am 25. Mai 2020 meldete er dort erneut einen Wohnsitz an. Dem Vorbringen des Bf, dass er zwischen 14. April 2020 und 25. Mai 2020 mehrfach eine mehrere hundert Kilometer lange Strecke für Aufenthalte in S von lediglich ein paar Stunden auf sich genommen hätte, ist – wie oben dargelegt – kein Glauben zu schenken und erweist sich als bloße Schutzbehauptung.

Der Bf hat sohin zwischen 14. Februar 2020 und 25. Mai 2020 seine Unterkunft in S, H, nicht aufgegeben.

IV.2.2. Zumal der Bf iSd § 1 Abs. 1 MeldeG im vorgeworfenen Tatzeitraum an der verfahrensgegenständlichen Adresse seine Unterkunft genommen hatte, wurde im Fall eines länger als drei Tage dauernden Aufenthaltes die Meldepflicht gemäß § 3 Abs. 1 MeldeG ausgelöst.

Gemäß § 2 Abs. 2 MeldG entfällt die Meldepflicht bei Aufenthalten in einer Wohnung von weniger als drei Tagen. Wie im durchgeführten Ermittlungsverfahren hervorgekommen ist, hat der Bf im vorgeworfenen Tatzeitraum regelmäßig an der gegenständlichen Adresse gewohnt bzw hatte er die Unterkunft nicht aufgegeben. Er war im Sinne dieser Bestimmung nicht von der Meldepflicht ausgenommen.

Gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 MeldeG entfällt die Meldepflicht ferner, wenn Menschen, denen in einer Wohnung nicht länger als zwei Monate unentgeltlich Unterkunft gewährt wird, nach den Bestimmungen des MeldeG anderswo gemeldet sind.

Wie sich im Ermittlungsverfahren ergeben hat, hatte der Bf im Tatzeitraum keinen Wohnsitz nach dem MeldG gemeldet. Auch wenn ihm die Unterkunft an der verfahrensgegenständlichen Adresse unentgeltlich gewährt worden sein sollte und er sich dort nicht länger als zwei Monate aufgehalten haben sollte, kann er sich nicht auf den Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 3 Z 1 MeldeG berufen, zumal er nachweislich im angegebenen Tatzeitraum keinen Wohnsitz nach dem MeldeG gemeldet hatte. Der zeitweilige, zwei Monate nicht übersteigende Aufenthalt des Bf in Hotels erfüllt nicht die Anforderung an eine Wohnsitzmeldung gemäß § 3 Abs 1 MeldeG. Den für den Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 3 Z 1 MeldeG erforderlichen Nachweis einer Meldung nach dem MeldeG konnte der Bf weder damit, noch mit seiner behaupteten amtlichen Meldung in Meran erbringen, da die „anderweitige Meldung“ im Inland erfolgt sein muss; die Meldung an ausländischen Wohnsitzen ist nicht einschlägig (vgl. Hauer/Keplinger, Meldegsetz, Praxiskommentar, § 2 Anm. 12).

Da die belangte Behörde – wie aus dem vorgelegten Verwaltungsakt hervorgeht und vom Bf nicht bestritten wurde – aufgrund von Anzeigen bzw. Berichten der PI S vom vorgeworfenen Sachverhalt Kenntnis erlangt hat, sind auch die Voraussetzungen des § 22 Abs. 4 MeldeG nicht erfüllt.

IV.2.3. Zumal der Bf der ihn treffenden Meldepflicht nicht nachgekommen ist, bzw. er sich von seinem Hauptwohnsitz abgemeldet hat, ohne die Unterkunft tatsächlich aufzugeben, hat er den objektiven Tatbestand des § 22 Abs. 1 Z 3 MeldeG erfüllt.

IV.3.1. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

IV.3.2. Eine Anwendung des § 45 Abs 1 letzter Absatz VStG (Ermahnung) und damit verbunden das Absehen von den Strafen scheidet insofern aus, als das tatbildmäßige Verhalten des Bf nicht hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt.

IV.4. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die

Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde verhängte eine Strafe iHv rund 13% der vorgesehenen Höchststrafe. Angesichts des von der belangten Behörde geschätzten und vom Bf unbestritten gebliebenen Einkommens von 2.000 Euro netto und des über drei Monate betragenden Tatzeitraums erscheint die verhängte Strafe tat- und schuldangemessen und geeignet, den Bf in Hinkunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

V. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis unter Konkretisierung der relevanten Strafnorm zu bestätigen.

V.1. In seiner Entscheidung vom 6. August 2020, Ra 2020/09/0013, führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass gemäß § 44a Z 2 VStG der Spruch, wenn dieser nicht auf Einstellung lautet, die Verwaltungsvorschrift, welche durch die Tat verletzt worden ist, zu enthalten hat. Nach der Rechtsprechung des VwGH räumt § 44a Z 2 VStG dem Beschuldigten ein Recht darauf ein, dass im Spruch die richtige und nur die richtige verletzte Verwaltungsvorschrift aufscheint.

Diese Rechtsprechung wird durch die gegenständliche Entscheidung dahingehend ergänzt bzw. verschärft, dass dem Gebot des § 44a Z 2 VStG auch dann nicht entsprochen wird, wenn im Spruch die Fundstelle jener Novelle fehlt, durch welche die als verletzt betrachtete Norm ihre zum Tatzeitpunkt gültige Fassung erhalten hat (vgl. dazu auch VwGH 25.04.2019, Ra 2018/09/0113). Die Zitierung einer Vorschrift mit dem Zusatz „in der geltenden Fassung“ oder „idgF“ ist demnach nicht ausreichend, der Spruch daher spruchgemäß zu korrigieren.

V.2. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 20 Euro vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der

grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter